

Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

November 2018

1. Personelle Veränderungen im HPR Gymnasien
2. Personalratswahlen vom 14. bis 16. Mai 2019
3. Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung
4. Zur Einstellungssituation für gymnasiale Lehrkräfte 2018
– Einstellungschancen verschlechtern sich weiter
5. Termine stellenwirksame Änderungswünsche
6. Bundeslandwechsel im Ländertauschverfahren 2019
7. Beförderungen nach A 14/E 14
8. Zur Verschwiegenheitspflicht von Personalräten
9. Befreiung von Teilnahmepflicht an Lehrerkonferenzen im Rahmen von Abordnungen
10. Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement
11. Rahmendienstvereinbarung (RDV) zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform – Erläuterungen
12. Versicherungen für Lehrkräfte
13. Kontaktliste der Mitglieder des HPR Gymnasien

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info an alle Lehrkräfte in Ihren Kollegien weiter zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen


Jörg Sobora
Vorsitzender

Verteiler:

Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für	Anzahl Exemplare
den Aushang für das Kollegium an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

Ursula Kampf, Farina Semler, Ralf Scholl (Vorstand)
Barbara Becker, Winfried Bös, Helmut Hauser, Claudia Hildenbrand, Horst Kirra,
Konrad Oberdörfer, Markus Riese, Eva Rudolph, Cord Santelmann, Bernd Saur,
Till Seiler, Jürgen Stahl, Andrea Wessel, Stefanie Wölz, Richard Zöllner
Ursula Meissner-Müller (HVP Schwerbehinderte)

1. Personelle Veränderungen im HPR Gymnasien

Seit 1. August 2018 hat der Hauptpersonalrat Gymnasien einen neuen Vorsitzenden. **Jörg Sobora** ist seit 2002 Gymnasiallehrer für die Fächer Englisch und Französisch am Pestalozzi-Gymnasium in Biberach (Riß). Er ist auch Mitglied des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen.

Ralf Scholl, der ehemalige Vorsitzende des Hauptpersonalrats Gymnasien, bleibt weiterhin Mitglied des Vorstands.

2. Personalratswahlen vom 14. bis 16. Mai 2019

Die regelmäßige Amtszeit der Personalräte in Baden-Württemberg endet am 31. Juli 2019. Der Ablauf der Personalratswahl wird im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und in der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen sind unter <http://www.landesrecht-bw.de> abrufbar. Gewählt werden an allen Gymnasien die Örtlichen Personalräte, die Bezirkspersonalräte und der Hauptpersonalrat für eine Amtsperiode von fünf Jahren.

Der Hauptwahlvorstand und die Bezirkswahlvorstände sind bereits bestellt und haben ihre Arbeit aufgenommen.

Die Örtlichen Personalräte werden in Kürze aufgefordert, die Örtlichen Wahlvorstände (ÖWV) zu bestellen. Die Verbände und Gewerkschaften bieten den ÖWV Schulungen zur Durchführung der Personalratswahlen an. Wir empfehlen den ÖWV dringend daran teilzunehmen. Die ÖWV sind dafür von der Schulleitung ebenso freizustellen wie für die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Die Grundlage hierfür bildet der § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 LPVG.

Mit Schreiben vom 5. September 2018, Az.: 15-0307.1, wurde allen Schulleitungen vom Kultusministerium folgendes mitgeteilt: *„Die Dienststellen haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Wahlvorstand kann darüber hinaus wahlberechtigte Beschäftigte, also auch Schulleiterinnen und Schulleiter, als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestellen.“*

Der Termin für die Personalratswahlen wurde vom Hauptwahlvorstand beschlossen. Die Personalratswahlen an Gymnasien finden vom **14. bis 16. Mai 2019** statt.

3. Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung

In der Zeit vom **1. Oktober bis 30. November 2018** finden die **Wahlen der Örtlichen Schwerbehindertenvertretungen** statt. Wahlberechtigt sind schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte. Die Einladungen zur Wahlversammlung werden von den Örtlichen Vertrauenspersonen (mindestens drei Wochen vor dem Termin) versandt.

Eine zahlreiche Teilnahme an den Wahlversammlungen stärkt die Schwerbehindertenvertretungen!

Wahlberechtigt sind alle am Wahltag beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräfte. Bei schwerbehinderten Lehrkräften ist der Ausweis mitzubringen und bei gleichgestellten Lehrkräften ist der Bescheid der Agentur für Arbeit als Berechtigung zur Wahl vorzulegen.

Die **Bezirksschwerbehindertenvertretungen an den vier Regierungspräsidien** werden **zwischen dem 1. Dezember 2018 und dem 31. Januar 2019** von den neu gewählten Örtlichen Vertrauenspersonen und den bisherigen Bezirksschwerbehindertenvertretungen gewählt.

Daran anschließend wird zwischen dem **1. Februar und dem 31. März 2019 die Hauptvertrauensperson** (wiederum durch die neu gewählten Örtlichen Vertrauenspersonen sowie den neu gewählten Bezirksschwerbehindertenvertretungen und der bisherigen Hauptvertrauensperson) gewählt. Der Wahltermin wurde bereits auf den **26. Februar 2019** festgelegt.

Wichtig:

Nur die bei diesen Wahlen gewählten Schwerbehindertenvertreter/innen dürfen sich **„Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Lehrkräfte an Gymnasien“** nennen! Allein sie haben das Recht, die mit dem Amt verbundenen Aufgaben, wie z. B. die Unterzeichnung einer Inklusionsvereinbarung oder die Teilnahme an Bewerbungsgesprächen, auszuführen.

4. Zur Einstellungssituation für gymnasiale Lehrkräfte 2018 – Einstellungschancen verschlechtern sich weiter

Zum Schuljahr 2018/19 bewarben sich ca. 3 700 Gymnasiallehrkräfte, darunter etwa 250, die eine Einstellung mit Beurlaubung in den Privatschuldienst anstrebten. Im Listenverfahren waren unter den noch gut 3 000 Interessenten etwa 1 240 Neubewerber/innen. Insgesamt standen in diesem Jahr etwa 850 Stellen in den verschiedenen Verfahren für Gymnasiallehrkräfte zur Verfügung. Dies waren 486 Beamtenstellen, 116 sogenannte „Mittelstellen“ (s. u.) und 250 Beamtenstellen an Gemeinschaftsschulen. Da nicht alle Neueinstellungen mit einem vollen Deputat beginnen, waren ca. 925 Einstellungen möglich. Von diesen Stellen waren nach Aussage des Ministeriums 74 für das Verfahren Zusatzqualifikation ausgegeben worden und 23 waren für Sonderverfahren (Schwerbehindert, Härtefälle) vorgesehen. Unter den 332 Stellen, die im Listenverfahren zu besetzen waren, befanden sich auch 116 „Mittelstellen“: Die Einstellung auf diese erfolgte auf TV-L-Basis mit Übernahmegarantie ins Beamtenverhältnis zum Schuljahr 2019/20. Darüber hinaus boten sich weitere Einstellungsmöglichkeiten an beruflichen Schulen und an Gemeinschaftsschulen sowie über Ausschreibungen an den Grundschulen.

Die Einstellungssituation in den vier Regierungspräsidien (RP) war wieder sehr unterschiedlich. Sie war im RP Stuttgart mit 208 Stellen im Listenverfahren deutlich am besten, im RP Karlsruhe konnten 72 und im RP Freiburg 52 Stellen vergeben werden. Im RP Tübingen war nach einem sehr erfolgreich verlaufenen Ausschreibungsverfahren, in dem bereits 36 Stellen besetzt werden konnten, für das Listenverfahren keine Stelle mehr vorgesehen. Auch fachspezifisch gab es große Unterschiede. Obwohl z. B. die Fächer Mathematik und Deutsch in der Stundentafel dasselbe Stundenvolumen aufweisen, unterscheiden sie sich deutlich im Bedarf. Der Bedarf in Mathematik ist deutlich höher als in Deutsch. In Mathematik wurden zahlreiche Einstellungen über schulbezogene Stellenausschreibungen vorgenommen. Zusätzlich wurden im Listenverfahren signifikant mehr Lehrkräfte mit Mathematik als mit Deutsch angefordert. Dem standen im Listenverfahren über 1 000 angehende Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für Deutsch und etwa noch 270 mit einer Lehrbefähigung für Mathematik gegenüber. Weiterhin erhöhten neben einer guten Leistungszahl die räumliche Flexibilität der Bewerber/innen und die Bereitschaft, auch an eine andere Schulart zu gehen, die Einstellungschancen.

Leider verschlechterten sich die Einstellungschancen für Gymnasiallehrkräfte im Vergleich zum Vorjahr nochmals. Dieser Trend hat verschiedene strukturelle Ursachen und wird sich noch weiter verschärfen. So neigt sich die Pensionierungswelle endgültig dem Ende zu. Alle gymnasialen Kollegien haben sich ganz wesentlich verjüngt, und so werden in den nächsten Jahren die Chancen auf Neueinstellungen stetig weiter sinken, wenn sich an den Rahmenbedingungen nichts ändern sollte. Gleichzeitig hat sich bei den Bewerbungen ein

Sockel von Altbewerber/innen gebildet, der ohne die reale Chance auf einen Abbau jährlich ständig wächst.

Um dem eklatanten Mangel im Grundschulbereich entgegenzuwirken, machte das Ministerium auch in diesem Jahr gymnasialen Lehrkräften das Angebot, eine zusätzliche Laufbahnbefähigung als Grundschullehrkraft zu erwerben. Nach Bestehen der Qualifikation und einer mindestens vierjährigen Tätigkeit im Grundschulbereich erhalten die Lehrkräfte eine Übernahmegarantie für das „gymnasiale Lehramt“, die vom Kultusministerium durch ein Angebot an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder Gemeinschaftsschulen eingelöst werden kann.

Die genauen Übernahmeregularien stehen noch nicht fest.

5. Termine stellenwirksame Änderungswünsche

Das Kultusministerium wird in der Ausgabe November 2018 des Amtsblattes „Kultus und Unterricht“ eine Bekanntmachung zum Thema machen.

Wie in den vergangenen Jahren bittet das Kultusministerium die Lehrkräfte, stellenwirksame Änderungswünsche für den Beginn des Schuljahres 2019/20 frühzeitig der Schulverwaltung bekannt zu geben.

Für das kommende Schuljahr müssen entsprechende Anträge **bis spätestens 7. Januar 2019** den Schulleitungen vorliegen. Schulleitungen werden gebeten, den Abgabetermin nicht schulintern auf die Zeit vor den Weihnachtsferien vorzuziehen.

Sofern Schulen die Weihnachtsferien durch bewegliche Feiertage verlängern, verlängert sich der Abgabetermin für die Lehrkräfte bis zum jeweiligen ersten Unterrichtstag nach den Ferien.

Die Antragstellung für die Versetzungsanträge ist ausschließlich online über die Internetseiten www.lehrer-online-bw.de/liv bzw. beim Lehreraustauschverfahren über die Seite www.lehrer-online-bw.de/liv sowie für stellenwirksame Änderungswünsche über www.lehrer-online-bw.de/stewi möglich.

Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis zu dem genannten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

Der Vorlagetermin gilt insbesondere für Anträge auf vorzeitige Zurruesetzung und Hinausschiebung der Altersgrenze, Anträge auf Versetzungen (Ausnahme Versetzungen im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens), Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen, Anträge auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären und sonstigen Gründen sowie Freistellungsjahr, Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen, Entlassungsgesuche und Kündigungen und Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell, sofern der Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien festgelegt werden soll.

Ausnahmen von diesem Termin können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren. Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlagetermin einen Bescheid des Landratsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit oder einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme.

Ansonsten werden Ausnahmen grundsätzlich nur bei dienstlichen Gründen zugelassen. Das Kultusministerium weist darauf hin, „dass Anträge auf Beurlaubung aus anderen bzw. aus sonstigen Gründen sowie Teilzeitanträge auf Absenkung des Beschäftigungsumfangs aus sonstigen Gründen in den vom Lehrkräftemangel betroffenen Lehrämtern und Regio-

nen [...] sehr sorgfältig zu prüfen [sind] und - sofern mit Blick auf die Unterrichtsversorgung dienstliche Gründe entgegenstehen - abzulehnen [sind].“

Da es im gymnasialen Bereich eher einen grundsätzlichen Bewerberüberhang statt eines Lehrkräftemangels (nur regional- und fächerspezifisch) gibt, der der Anlass dieser Maßnahme ist, weist der Hauptpersonalrat Gymnasien darauf hin, dass dies im gymnasialen Bereich wohl eher die Ausnahme bleiben wird.

6. Bundeslandwechsel im Ländertauschverfahren 2019

bis 7. Januar 2019	Online-Antrag für den LT zu Beginn des kommenden Schuljahres abgeben	Lehrkraft
--------------------	----------------------------------------------------------------------	-----------

Lehrkräfte, die in ein anderes Bundesland wechseln möchten, können im sogenannten Ländertauschverfahren (LTV) jeweils zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien (d. h. bis zum 7. Januar 2019) für das folgende Schuljahr online einen Antrag stellen und zum 31. Juli für einen Tausch zum Halbjahr. Alle wichtigen und aktuellen Informationen sowie der Link zum Onlineformular finden sich unter <https://www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/STEWI-Versetzung/Lehreraustauschverfahren>.

Voraussetzung für einen Wechsel des Bundeslandes ist die Freigabe durch das Land Baden-Württemberg. Freigaben werden zum einen für die Teilnahme am LTV, zum anderen für die Verfahren der Lehrereinstellung im Zielland erteilt. Sie erfolgen zunächst durch die Schulleitung und letztlich dann durch die personalführende Stelle, d. h. das zuständige Regierungspräsidium (RP). Interessierte sollten also schnellstmöglich mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um eine frühzeitige Personalplanung zu ermöglichen. Die Unterstützung des ÖPR kann hier sehr hilfreich sein. Parallel dazu empfiehlt der HPR, den Wunsch auch beim zuständigen Bezirkspersonalrat (BPR) bekannt zu machen, denn dieser kann im Falle von Schwierigkeiten bei der Freigabe direkt mit dem RP im Sinne des Antragstellers verhandeln. Im HPR ist Barbara Becker (barbara.becker@km.kv.bwl.de) für den Ländertausch und alle Fragen rund um den Bundeslandwechsel zuständig.

Es ist sinnvoll, alle Ebenen der Personalvertretung möglichst schon im Vorfeld, spätestens aber bei der Antragstellung zu informieren.

Das Tauschverfahren berücksichtigt vorrangig soziale Gründe, die Antragstellerinnen und -steller müssen sich im Unterschied zum freien Auswahlverfahren der Konkurrenz nicht nach Leistungskriterien stellen. Das LTV dient damit insbesondere der Familienzusammenführung von Eheleuten und Menschen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Fragen zu Kriterien, Erfolgsaussichten und Antragstellung beantwortet die Zuständige im HPR gern.

Leider sind die Erfolgsaussichten beim Wechsel eines Bundeslandes relativ gering. Oft gelingt deshalb ein Tausch erst nach mehrfachen Versuchen und manchmal auch gar nicht: Der Antrag sollte also wohl überdacht und gut begründet gestellt werden.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte können sich auch an die Hauptvertrauensperson für Schwerbehinderte Frau Meissner-Müller wenden:

ursula.meissner-mueller@km.kv.bwl.de.

7. Beförderungen nach A 14/E 14

Bei den A 14-/E 14-Beförderungen macht sich der Rückgang der Pensionierungen deutlich bemerkbar. Für 2019 sind in allen A 14-/E 14-Beförderungsverfahren zusammen voraussichtlich nur noch 390 Beförderungen möglich, in den Jahren 2016 und 2017 gab es noch jeweils über 700.

Es gilt weiterhin, dass je 50 % der Beförderungsstellen über das Ausschreibungsverfahren und über das konventionelle Verfahren vergeben werden sollen.

Die Aufteilung der Beförderungsstellen für das Jahr 2019 stellt sich derzeit folgendermaßen dar:

Stellen	insgesamt	Ausschreibung	konventionell
2019	390	296	94

Von den ausgeschriebenen Stellen können nie alle besetzt werden - mangels Bewerbungen auf ca. 5 - 10 % der Ausschreibungen. Diese Stellen werden dann dem konventionellen Verfahren zugeschlagen, sodass sich die Gesamtzahl an Beförderungsstellen nicht ändert.

Zum Erreichen einer langfristigen Beförderungsquote von 50 % über das Ausschreibungsverfahren wird jeweils im nächsten Jahr die Anzahl der Ausschreibungsstellen in dem Maß erhöht, wie im Vorjahr zu wenig vergeben wurden. Da bereits die zur Ausschreibung zur Verfügung gestellten A 14-Stellen aus verschiedenen Gründen unter der vorgeschriebenen 50 %-Marke lagen und nun ausgeglichen werden müssen, ist die Zahl der vorgesehenen Ausschreibungsstellen im Vergleich zu den vorgesehenen Stellen für das konventionelle Verfahren so hoch.

Neben den sogenannten „Erfüller/innen“ (Lehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen, vgl. Abschnitt 1 Entgeltordnung Lehrkräfte zum TV EntgO-L) können auch sogenannte „beste Nichterfüller/innen“ (Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, vgl. Abschnitt 2 Ziffer 1 Entgeltordnung Lehrkräfte zum TV EntgO-L) bei erfolgreicher Teilnahme an einem A 14-Beförderungsverfahren für beamtete Lehrkräfte von E 13 nach E 14 höhergruppiert werden.

8. Zur Verschwiegenheitspflicht von Personalräten

Laut § 7 Absatz 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) haben *„Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, [...] über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.“*

Der Hauptpersonalrat Gymnasien erinnert aus gegebenem Anlass daran, dass auch Personalratsmitglieder der Örtlichen Personalräte an Gymnasien dieser Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dies betrifft insbesondere auch Informationen zu Personalangelegenheiten, wie z. B. wer von den Regierungspräsidien oder vom Kultusministerium für eine Stellenbesetzung an der Dienststelle (A 14- oder A 15-Beförderungen) vorgeschlagen wird, wer die voraussichtlich unterlegenen Mitbewerberinnen und Mitbewerber sind und welche Noten und Bewertungen der Eignung, Leistung und Befähigung der/die erfolgreiche Bewerber/in bzw. die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten haben.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt ein Dienstvergehen dar, das auch disziplinarrechtlich geahndet werden kann. Die Verletzung der Schweigepflicht kann auch als grobe Pflichtverletzung angesehen werden. Eine mögliche Konsequenz kann ein Ausschluss aus dem Personalrat sein.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien bittet alle Örtlichen Personalräte, sich ihrer Verantwortung bewusst zu sein und die ihnen zugegangenen Unterlagen zur Mitbestimmung vertraulich zu behandeln.

9. Befreiung von Teilnahmepflicht an Lehrerkonferenzen im Rahmen von Abordnungen

Das Kultusministerium hat dem Hauptpersonalrat Gymnasien folgende Informationen hinsichtlich der Definition von Lehrerkonferenzen, der Teilnahmepflicht, der Befreiung von der Teilnahmepflicht an Lehrerkonferenzen und den Fahrtkosten zukommen lassen:

In der Regel haben Lehrkräfte, die an einer anderen Schule nur in begrenztem Umfang unterrichten, zwar „grundsätzlich“ die Pflicht zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen. Der Wortlaut „grundsätzlich“ lässt jedoch begründete Ausnahmen zu, über die die oder der jeweilige Vorsitzende der Lehrerkonferenz zu entscheiden hat (Gayer in: Ebert [Hrsg.], Schulrecht Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2017, KonfO, § 10 Rn. 1).

Der Hauptpersonalrat Gymnasien empfiehlt den Örtlichen Personalräten, kollegenfreundliche Regelungen zu Gunsten abgeordneter Lehrkräfte auszuhandeln.

Lehrerkonferenzen sind nach § 45 Abs. 1 SchG die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen, darunter insbesondere die Klassenkonferenz und die Fachkonferenz. Zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen und Abteilungskonferenzen sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die jeweils an der Schule, Klasse, Jahrgangsstufe bzw. innerhalb der betreffenden Abteilung selbstständig unterrichten, verpflichtet.

Zur Teilnahme an **Fachkonferenzen** sind diese Personen verpflichtet, wenn sie die Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern besitzen oder in ihnen unterrichten. Dies gilt auch grundsätzlich für Lehrerinnen und Lehrer, die schulartübergreifend an einer anderen Schule nur in begrenztem Umfang unterrichten (vgl. § 10 Abs. 1 Konferenzordnung des Kultusministeriums).

Fahrtkosten zwischen den Dienststellen bei Teilabordnungen werden erstattet.

10. Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement

Seit 1. April 2017 ist die Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement in Kraft (Text siehe „Links“ auf der HPR-Seite https://hpr.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/HPR_GYM).

Trotzdem gibt es in den Schulen noch viel Unklarheit über die Einrichtung und Funktionsweise bzw. die Aufgaben der Arbeitsschutzausschüsse. Deshalb druckt der HPR Gymnasien hier noch einmal seine Informationen zum Thema ab. Diese Informationen wurden bereits in einem HPR-Info im Herbst 2017 veröffentlicht.

Neu ist, dass jetzt auch auf örtlicher Ebene, d. h. an jedem Gymnasium, ein **Arbeitsschuttsausschuss (ASA) gebildet werden muss**. Er berät Anliegen des Arbeitsschutzes und der **betrieblichen Gesundheitsförderung**¹ und tagt im Schul- bzw. Kalenderjahr mindestens zwei Mal.

In Anlehnung an § 11 Arbeitssicherheitsgesetz setzt sich der Arbeitsschuttsausschuss wie folgt zusammen:

- Dienststellenleiter/in oder Stellvertreter/in (Vorsitz),
- **zwei (soweit vorhanden) vom Örtlichen Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder**,
- Sicherheitsbeauftragte/r, im Schulbereich Sicherheitsbeauftragte/r für den inneren Schulbereich,
- Betriebsarzt/-ärztin,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit.

¹ auch zu psychischen Belastungen!
HPR Gymnasien Info

Mindestens einmal im Jahr müssen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit an einer Sitzung teilnehmen.

Auf Antrag des ÖPR werden Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu weiteren Sitzungen hinzugezogen.

Weitere Sitzungen (über die Verpflichtenden hinaus) finden auf Antrag der GLK(-Mehrheit) oder mindestens zweier Ausschussmitglieder statt.

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Beauftragte für Chancengleichheit haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Bei Bedarf können zusätzlich an ASA-Sitzungen teilnehmen:

- die/der Sicherheitsbeauftragte für den äußeren Schulbereich,
- Vertreter/innen der Schulaufsicht,
- Vertreter/innen des Unfallversicherungsträgers,
- weitere Fachleute.

11. Rahmendienstvereinbarung (RDV) zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform – Erläuterungen

Baden-Württembergs digitale Bildungsplattform ella@bw ist gestoppt und die Entwicklung soll neu aufgerollt werden. In ella@bw hätten mittelfristig zahlreiche digitale Verfahren integriert werden sollen. Für all diese wurde im Februar 2018 die Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen Bildungsplattform (RDV) abgeschlossen. Diese behält trotz des Stopps von ella@bw dennoch Gültigkeit für die Regelung digitaler Verfahren.

Nachfolgende Fragen und Antworten sollen ein Kompass sein, nach dem Sie sich als ÖPR richten können.

Welche Rechte hat man als ÖPR und welche Verantwortung hat man aufgrund der RDV erhalten?

Die RDV gibt einen festen Rahmen vor, der als solcher auf örtlicher Ebene nicht verändert werden darf. Anders verhält es sich mit in der RDV nicht explizit oder nicht erschöpfend geregelten Punkten. Die meisten können sinnvoll nur auf örtlicher Ebene zwischen ÖPR und Schulleitung geklärt werden, weil beispielsweise die Bedingungen regional sehr unterschiedlich sind. Das Mitbestimmungsrecht des ÖPR ist im LPVG ab § 68 begründet, insbesondere in den Paragraphen 71 (Unterrichtungsrecht ...), 74 (Mitbestimmung) und 75 (eingeschränkte Mitbestimmung). Seien Sie sich als ÖPR der Tragweite und damit der Verantwortung eines Beschlusses bzw. einer Unterlassung für alle Beteiligten vor Ort bewusst und nutzen Sie das Mitbestimmungsrecht. Sicher werden nicht überall im Land Dienstvereinbarungen auf örtlicher Ebene abgeschlossen werden und auch diese bedürfen (fast) bei jedem neu einzuführenden digitalen Verfahren einer Ergänzung. Der wiederkehrende Austausch zwischen ÖPR und Schulleitung und eine Beschlussfassung des ÖPR, die jeweils aktuell an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst wird, kann ein zielführender Weg sein, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten. Beschlüsse sollten schriftlich festgehalten und im Kollegium veröffentlicht werden.

Wann sind die technischen Voraussetzungen für die Einführung eines digitalen Verfahrens erfüllt?

- ➔ Eine pauschale Antwort auf diese Frage gibt es nicht. **Wichtig ist, dass die technische Voraussetzung ausreichend ist, um das jeweilige digitale Verfahren sinnvoll und ohne Mehraufwand für die Lehrkräfte anwenden zu können.** Beispielsweise können Dienst-E-Mails an Lehrer-PCs an Lehrerarbeitsplätzen abgerufen und bearbeitet werden. Für ein solches Verfahren braucht man aber sicherlich weniger PCs als für ein digitales Klassenbuch. Dazu müsste einer Lehrkraft in jedem Unterrichtsraum ein digitales Eingabegerät zur Verfügung stehen. Der ÖPR

sollte also für jedes einzuführende oder umzustellende Verfahren darauf achten, dass die Beschäftigten es unmittelbar und ohne Mehraufwand nutzen können.

Darf man private Geräte (Smartphone, Tablet, PC) nutzen?

- ➔ Die Nutzung privater Geräte ist erlaubt, sofern die Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ und das Landesdatenschutzgesetz eingehalten werden. Beschäftigte können aber unter keinen Umständen gegen ihren Willen verpflichtet werden, privat angeschaffte Geräte für dienstliche Zwecke zu nutzen. **Der ÖPR sollte darauf achten, dass sich niemand verpflichtet fühlt, sein privates Smartphone zu nutzen, nur weil es für die innerschulische Verwaltung einfacher wäre.**

Ist man durch die RDV verpflichtet, digitale Verfahren zu nutzen?

- ➔ Durch die RDV ist keine automatische Nutzungsverpflichtung begründet, solange ÖPR und SL nicht gemeinsam feststellen, dass eine angemessene technische Ausstattung zur Umsetzung eines avisierten digitalen Verfahrens gegeben ist. **Wird (oder wurde) an einer Schule allerdings zwischen Schulleitung und dem Personalrat eine Vereinbarung zur Einführung eines digitalen Verfahrens bzw. zur Umstellung auf ein digitales Verfahren beschlossen, so sind die Lehrkräfte zur Nutzung verpflichtet.** Pädagogische Gründe sollten stets Vorrang vor Verwaltungsabläufen haben. Die Rahmenbedingungen, Interessen und Präferenzen innerhalb eines Kollegiums können sehr verschieden sein (Vollzeit- und Teilzeitkräfte, unterschiedliche Fächer und Funktionen, etc.), aber der ÖPR entscheidet gleichzeitig für alle. Das ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Wir empfehlen eine vorherige Beratung mit Meinungsbild in einer GLK oder einer Personalversammlung. **Wurden an einer Schule bereits digitale Verfahren ohne die erforderliche Beteiligung des ÖPR eingeführt, muss ggf. ein Beteiligungsverfahren nachgeholt werden.**

Wie oft und wie lange ist man verpflichtet eingeführte digitale Plattformen wie Dienst-E-Mails oder digitale Schwarze Bretter zu nutzen?

Die RDV legt in Übereinstimmung mit der lediglich freiwilligen Verwendung privater Geräte fest:

„Die Beschäftigten der Dienststelle sind nicht verpflichtet, die digitale Bildungsplattform außerhalb ihrer üblichen Anwesenheitszeit an der Schule und außerhalb der Dienststelle zu nutzen.“

Diese Formulierung trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der Interessen von Teilzeitlehrkräften Rechnung. Außerdem dient sie der klaren Orientierung im Work-Privacy-Konflikt. Zu Grunde liegt ein Rechtsverständnis, nach dem für digitale Verfahren keine Regelungen getroffen werden sollen, die für ein entsprechendes analoges Verfahren nicht gelten. Und so wie es nicht erwartet werden kann, dass Lehrkräfte außerhalb ihrer tatsächlichen Anwesenheitszeit an der Schule ihr dortiges Postfach leeren, gilt genau dieses auch z. B. für die Nutzung dienstlicher E-Mail-Postfächer. Sie sind nicht verpflichtet, dieses von Zuhause aus (u. U. noch mit einem privaten Endgerät) abzurufen.

Wie ist man vor einer Verhaltens- und Leistungskontrolle geschützt?

Die RDV und das Landesdatenschutzgesetz verbieten eine „automatische Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten mittels automatischer Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstiger Erfassung und Auswertung“ sowie deren Weitergabe. Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang die technisch bedingt erweiterten Administratorenrechte. Daher **soll die Administration nicht durch die Schulleitung erfolgen.** Achten Sie als ÖPR bitte darauf.

Ausstattung mit und Nutzung von WLAN

Über die gesundheitliche Belastung von WLAN wird kontrovers gestritten. Die Strahlenbelastung sollte generell so gering wie möglich gehalten werden. **Lassen Sie sich als ÖPR ausführlich über beabsichtigte Maßnahmen unterrichten, bevor sie ihre Zustimmung erteilen.**

12. Versicherungen für Lehrkräfte

Das Kultusministerium hat den HPR Gymnasien auf Nachfrage in seinem Schreiben vom 14. August 2018 u. a. zu den Themen *Lehrerausfallversicherungsangebote für Klassenfahrten* und *Diensthaftpflicht-/Schlüsselversicherung* informiert. Nachfolgend eine Zusammenfassung:

a) Lehrerausfallversicherung für Klassenfahrten:

Die Lehrkraft muss bei der Buchung der Reise erkennbar als Bedienstete des Landes in Erfüllung ihrer Dienstpflichten handeln. Dann greift die sog. Amtshaftung, d. h. das Land tritt zunächst für einen etwaigen Schaden ein. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Lehrkraft würde das Land BW auf die Lehrkraft zurückgreifen – das ist im Falle einer Erkrankung kaum vorstellbar.

Gegenüber den Eltern geht das Land Baden-Württemberg, falls diese der Klassenfahrt verbindlich zugestimmt haben, mit Abschluss des Reisevertrags die Verpflichtung zur Durchführung der Klassenfahrt ein. Das Land muss deshalb im Fall einer Verhinderung der Lehrkraft (trotzdem) das Zustandekommen der Klassenfahrt organisatorisch bewerkstelligen.

Inwieweit eine Lehrkraft es trotzdem für sinnvoll erachtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, muss sie individuell für sich entscheiden.

b) Diensthaftpflicht-/Schlüsselversicherung:

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- a. Im Falle hoheitlichen Handelns der Lehrkraft: Im Schadensfall gegenüber Dritten gelten die Grundsätze der Amtshaftung, d. h. das Land Baden-Württemberg tritt für den Schaden ein – außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Lehrkraft.
- b. Im Falle privatrechtlichen Handelns der Lehrkraft: vom Einzelfall und jeweiliger Konstellation abhängig.
- c. Im Falle der unmittelbaren Schädigung des Dienstherrn durch die Lehrkraft: Die Lehrkraft haftet nur bei Vorsatz und (oder) grober Fahrlässigkeit.

Jede Lehrkraft muss individuell über den Abschluss einer Diensthaftpflichtversicherung entscheiden.

13. Kontaktliste der Mitglieder des HPR Gymnasien